

Corona-Verordnungen & Prostitutionsgewerbe (UPDATE 23. JANUAR 2022)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Landesverordnung ist zu beachten.

Im Anschluss an die **Übersichts-Tabelle 01** findet sich die **Tabelle mit den einschlägigen Passagen der Verordnungen 02** sowie Links zu den zitierten Quellen. Wir danken für Hinweise auf Fehler, die uns möglicherweise unterlaufen sind.

TABELLE 01: Auf einen Blick: Aktuelle Corona-Verordnungen zu Prostitution (Stand 23.01. 2022)

Nr	Gültigkeit	Bundesland	Bevölk.	Sexuelle Dienstleistungen		Prostitutionsgewerbe			
				Sexarbeiter*in	Kunde	Prostitutions-Stätte	Prostitutions-vermittlung	Prostitutions-veranstaltung	Prostitutions-fahrzeug
01	20.12.21 – 24.01.22	Baden-Württemberg	11,1 Mio.	3G	2G+	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
02	18.01.22 – 09.02.22	Bayern	13,1 Mio.	2G	2G	erlaubt (1:1) Bordelle: verboten	erlaubt (1:1)	erlaubt (1:1)	erlaubt (1:1)
03	11.01.22 - 11.02.22	Berlin	3,7 Mio.	2G	2G	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten
04	14.11.21 - 13.02.22	Brandenburg	2,5 Mio.	3G	2G	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
05	20.01.22 - 18.02.22	Bremen	0,7 Mio.	3G	2G+	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
06	19.01.22 - 12.02.22	Hamburg	1,8 Mio.	3G	2G+ (+ Maske)	erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
07	17.01.22 - 10.02.22	Hessen	6,3 Mio.	3G + Hygiene-K.	2G+	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
08	12.01.22 – 09.02.22	Mecklenburg-Vorp.	1,6 Mio.	3G	3G	erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
09	14.01.22 – 02.02.22	Niedersachsen	8,0 Mio.	3G	3G (+ Maske)	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
10	20.01.22 - 09.02.22	NRW	17,9 Mio.	2G+	2G+	verboten	verboten	verboten	verboten
11	04.12.21 - 11.02.22	Rheinland-Pfalz	4,1 Mio.	3G	2G+	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
12	14.01.22 - 27.01.22	Saarland	1,0 Mio.	2G+	2G+	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
13	12.01.22 - 06.02.22	Sachsen	4,1 Mio.	verboten		verboten	verboten	verboten	verboten
14	17.01.22 - ?	Sachsen-Anhalt	2,2 Mio.	3G	Test	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
15	14.12.21 - 08.02.22	Schleswig-Holstein	2,9 Mio.	3G	2G	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
16	21.01.22 - 08.02.22	Thüringen	2,1 Mio.	3G	2G	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
GESAMT:			83,1 Mio.						

TABELLE 02: Corona-Verordnungen der Bundesländer zu Prostitution und Dienstleistungen allgemein (UPDATE 23. 01. 2022)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben für Dienstleistungen und Dienstleistungsbetriebe	Spezielle Vorgaben zu sexuellen Dienstleistungen in oder außerhalb von Prostitutionsgewerben
<p>01 Baden-Württemberg</p> <p>VO vom 27.12.2021 Gültig bis 24.01.2022</p>	<p>§ 1 Ziel, Stufen, Verfahren</p> <p>(2) Es gelten folgende Stufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden; 2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet; 3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet; 4. die Alarmstufe II liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet. <p>§ 18 Testungen von Selbstständigen</p> <p>Nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbSchG sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, Testungen in entsprechender Anwendung des § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p>	<p>§ 14 Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen</p> <p>(3) Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, ist für den Publikumsverkehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, 2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist, 3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist. 4. in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist. <p>(5) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 4 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen...</p>
<p>02 Bayern</p> <p>VO vom 18.01.2022</p>	<p>§ 5 Geimpft oder genesen (2G)</p>	<p>§ 14 Sonstige Einzelregelungen</p>

	<p>Gültig bis 09.02.2022</p>	<p>(1) Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zu</p> <p>2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.</p> <p>§ 15 Regionaler Hotspot-Lockdown</p> <p>(1) Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000, gilt Folgendes:</p> <p>1. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die den §§ 4 und 5 unterfallen, sind untersagt; dabei gilt insbesondere:</p> <p>...</p> <p>d) Untersagt sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen oder Friseurleistungen sind. (vorerst ausgesetzt bis 28.01.2022)</p>	<p>(3) Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen, Tanzveranstaltungen sind, soweit es sich nicht um Sportausübung handelt, untersagt.</p>
<p>03</p>	<p>Berlin VO vom 11.01.2021 Gültig bis 11.02.2022</p>	<p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(1) Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden, wobei abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Bei Behandlungen nach Satz 1 ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.</p>	<p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig, wobei abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 6 Maskenpflicht nach § 2 oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6 zur Wahl stehen. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Beim Aufenthalt in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen, dies gilt nicht, wenn gemäß § 8a Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wird.</p>

			<p>(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.</p> <p>Hygienerahmenkonzept für Sexarbeitende / Prostitutionsgewerbe: https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte</p>
04	Brandenburg	<p>§ 14 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen; dies gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen, 3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in § 7 Absatz 1 genannten Personen gewährt wird, 4. die Erfassung der Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 5. in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, 6. im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen zusätzlich <ol style="list-style-type: none"> a. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Leistungserbringung, b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. 	<p>§ 14 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(2) Bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Zutritt ausschließlich den in § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe b genannten Personen gewährt und hierauf im Zutrittsbereich deutlich erkennbar hingewiesen wird.</p>

		<p>§ 27 Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte</p> <p>(1) Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/inzidenzen) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz für drei Tage ununterbrochen den Schwellenwert von 750 überschreitet und zusätzlich landesweit laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/) der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten den Schwellenwert von mindestens zehn Prozent erreicht, hat die zuständige Behörde die Überschreitung und Erreichung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.</p>	
05	Bremen VO vom 20.01.2022 Gültig bis 18.02.2022	<p>§ 1 Warnstufen</p> <p>(2) Als wesentlicher Maßstab bestimmt die Anzahl der im Land Bremen wohnhaften, in Bezug auf eine Erkrankung an COVID-19 stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) die Festlegung der Warnstufen. Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:</p> <p>a) Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0, b) Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1, c) Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2, d) Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3. e) Hospitalisierungsinzidenz ab 9 für Warnstufe 4.</p> <p>Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, insbesondere die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote, sollen berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen, 2-G-Zugangsmodell</p> <p>(4) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 1 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für</p> <p>...</p> <p>2. den Besuch von ... Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution, Swingerclubs,...</p> <p>4. die Erbringung oder Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, soweit diese nicht medizinisch notwendig sind,</p> <p>4a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 erreicht, ist Voraussetzung für das Betreten der oder die Teilnahme an den in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen die Anwendung des 2-G-Zugangsmodells; bei Erreichen der Warnstufe 3 muss für den Besuch einer Diskothek, eines Clubs, Bar oder Festhalle darüber hinaus ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt werden (2-G-plus-Zugangsmodell) vorgelegt werden.</p>
06	Hamburg	§ 10j Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Zugangsmodell)	§ 14a Prostitutionsangebote

VO vom **19.01.2021**
Gültig bis **12.02.2022**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe oder Ladenlokale, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Zugangsmodell), gelten die folgenden Vorgaben:

1. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen **Coronavirus-Impfnachweis** nach § 2 Absatz 5, einen **Genesenennachweis** nach § 2 Absatz 6, jeweils **in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis** vorgelegt haben, oder die einen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt,
2. die Nachweise nach Nummer 1 oder nach Absatz 2 sind vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen,
3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung **beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen**, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-**Testnachweis** nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8,

(1) Für den **Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten** im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), gelten die folgenden Vorgaben:

1. die **allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten**; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, **Laken und Bettwäsche zu wechseln** und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von benutzten Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,
2. es ist ein **Schutzkonzept** nach § 6 zu erstellen,
3. es sind **Kontaktdaten** der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist **nur nach vorheriger Anmeldung** zu gestatten,
5. die Vorgaben des obligatorischen **Zwei-G-Plus-Zugangsmodells** nach § 10k sind einzuhalten,
6. **für die Dauer des Aufenthalts** in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** nach § 8,
7. es ist ein **betriebliches Testkonzept** nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die **Testungen an jedem Tag mit Betätigung** durchgeführt werden müssen,
8. **Alkohol** und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.

Für Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools gelten die Vorgaben nach § 20 Absatz 3 entsprechend. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.

(2) Für die **Prostitutionsvermittlung** im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:

1. die **allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5** sind einzuhalten,

			<p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,</p> <p>4. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden,</p> <p>5. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären,</p> <p>6. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>7. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,</p> <p>8. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Absatz 1 gestattet; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <p>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,</p> <p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,</p>
--	--	--	--

			<p>4. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,</p> <p>5. Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären,</p> <p>6. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,</p> <p>7. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,</p> <p>8. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen.</p> <p>10. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Absatz 1 gestattet; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.</p> <p>(5) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.</p>
07	<p>Hessen</p> <p>VO vom 17.01.2021 Gültig bis 10.02.2022</p>	<p>§ 25 Dienstleistungen</p> <p>(2) Körpernahe Dienstleistungen dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 oder 2 angeboten werden; bei hygienisch oder medizinisch notwendigen Behandlungen (beispielsweise Frisördienstleistungen oder Fußpflege) ist auch ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 ausreichend.</p>	<p>§ 26 Prostitutionsstätten- und ähnliche Einrichtungen</p> <p>Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie</p>

		<p>§ 27 Besondere regionale Schutzmaßnahmen</p> <p>(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gilt ab dem nächsten Tag:</p> <p>...</p> <p>10. abweichend von § 26 sind der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeugs sowie die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung untersagt.</p>	<p>die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur geimpfte und genesene Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen, eingelassen werden, 2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt und 3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Hygienekonzept das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt, erstellen und umsetzen.
08	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>VO vom 12.01.2021 Gültig bis 09.02.2022</p>		<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(30) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes sind erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.</p> <p>Anlage 29a zu § 2 Absatz 30 Auflagen für Prostitution</p> <p>Allgemeine Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kundinnen und Kunden sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. <p>Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die</p>

			<p>Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.</p> <p>2. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG, die nicht in einer Prostitutionsstätte tätig sind, haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>3. Für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, andere Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, sofern dies im Rahmen der Erbringung oder Entgegennahme der Dienstleistung möglich ist. Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegs-erkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest</p>
--	--	--	--

			<p>nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Eine Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur zulässig für Kundinnen und Kunden, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>6. Die Dienstleistungserbringung ist nur für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>7. An der erotischen / prostitutiven Dienstleistung (wie zum Beispiel dem Angebot und der Entgegennahme von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr) dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sein oder sich im selben Raum aufhalten.</p> <p>8. Nach jedem Kundenkontakt hat eine gründliche Händewaschung zu erfolgen.</p> <p>9. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren oder zu tauschen (z.B. Bettwäsche, Handtücher). Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen.</p> <p>10. Der Konsum von Alkohol oder stimulierenden Substanzen ist nicht zugelassen.</p> <p>II. Auflagen für Prostitutionsstätten</p> <p>1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten, das heißt mindestens nach jedem Kundenkontakt) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.</p>
--	--	--	---

			<p>3. Der Zutritt der Kundinnen und Kunden darf nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProStSchG ist unzulässig.</p> <p>6. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProStSchG sind unzulässig.</p> <p>III. Auflagen für Prostitutionsvermittlungen</p> <p>Die Vermittlung darf sich ausschließlich auf Örtlichkeiten beziehen, die nicht von einem normierten Verbot umfasst sind.</p>
09	<p>Niedersachsen</p> <p>VO vom 14.01.2022 Gültig bis 02.02.2022</p>	<p>§ 2 Warnstufen</p> <p>(1) Sind Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 von Warnstufen abhängig, so bestimmen sich diese nach den Absätzen 2 bis 5.</p> <p>§ 3 a Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher 7-Tage-Inzidenz</p> <p>1 Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator ‚Neuinfizierte‘ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 350, so hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festzustellen, es sei denn, dass in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits die Warnstufe 3 gilt. 2 Solange die Feststellung nach Satz 1 gilt, gelten in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Regelungen dieser Verordnung, die an die Feststellung der Warnstufe 3 anknüpfen.</p> <p>§ 8 a Körpernahe Dienstleistungen</p>	

(1) Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt.

(2) Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt **Warnstufe 1** in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 7 vorzulegen. 2§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Gilt die **Warnstufe 2** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. 2Kundinnen und Kunden, die eine Dienstleistung in geschlossenen Räumen entgegennehmen wollen, müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. 3§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) Gilt die **Warnstufe 3** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. 2Die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über
1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,

		<p>2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4, 3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und 4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 gelten in Bezug auf die Entgegennahme von körperlichen Dienstleistungen unter freiem Himmel entsprechend. 5§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Für dienstleistende Personen in Betrieben im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG..</p>	
10	<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>VO vom 20.01.2022 Gültig bis 09.02.2022</p>		<p>§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</p> <p>(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen müssen:</p> <p>1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, Tanzveranstaltungen einschließlich private Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen,</p> <p>2. Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen.</p> <p>§ 5 Untersagung des Betriebs von Einrichtungen und von Veranstaltungen</p> <p>Untersagt sind</p> <p>1. der Betrieb von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys und ähnliches), 2. der Betrieb von Swingerclubs sowie vergleichbare Angebote, insbesondere in Bordellen und Prostitutionsstätten, sowie 3. Messen, die nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fallen (Publikumsmessen), wenn sie im Normalfall auf einen gleichzeitigen Besuch vo</p>
11	<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO vom 04.12.2021 Gültig bis 11.02.2022</p>	<p>§ 3 Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen</p> <p>(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus</p>	<p>§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe</p> <p>(5) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des</p>

	<p>SARS-CoV-2 durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, 2. einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder 3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, 	<p>Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen, 2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen, 3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und 4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. <p>Landesweites Hygienekonzept für Prostitutionsstätten und sexuelle Dienstleistungen</p> <p>1. Grundsätze</p> <p>Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts ist der Betreiber oder die Betreiberin des Prostitutionsgewerbes bzw. bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb des Prostitutionsgewerbes die oder der Prostituierte verantwortlich. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren bzw. gegenüber diesen Personen ist die sexuelle Dienstleistung nicht zu erbringen.</p> <p>2. Organisation der Durchführung</p> <p>a. Die oder der Verantwortliche erstellt ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept, das auf die jeweilige Situation vor Ort abgestimmt ist. Die wesentlichen Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Auf Aufforderung ist das Hygienekonzept der Einrichtung den zuständigen Behörden vorzulegen.</p> <p>b. Die vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung wird empfohlen.</p> <p>c. Die Kontaktnachverfolgbarkeit aller anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Personen sind vom Anbieter der Dienstleistung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der</p>
--	--	---

			<p>Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Digitale Erfassung ist im Rahmen der § 1 Abs. 8 CoBeIVVO möglich. Die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>d. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes oder die Erbringung sexueller Dienstleistungen darf im Freien oder in belüfteten Räumen erfolgen. Generell gilt, dass soweit sich in einem Raum mehr als zwei Personen befinden, eine Begrenzung auf eine Person pro 10 qm Fläche eines Raumes und insgesamt auf höchstens 50 Personen einzuhalten ist. Liegt die Zahl über 20 Personen, ist ein tragfähiges Lüftungskonzept vorzuhalten. Ein Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen ist erforderlich. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung von in der Prostitutionsstätte gelegenen Schwimmbecken, Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools unterliegt den gleichen Beschränkungen. Es wird dringend empfohlen, diese und insbesondere die Nutzung der Dampfbäder wegen der Gefahr der Tröpfcheninfektion nur durch Geimpfte zuzulassen.</p> <p>3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:</p> <p>a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen.</p> <p>b. Für Gäste von Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG sowie die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Testpflicht gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG außerhalb von Prostitutionsstätten sowohl für die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen als auch deren Kundinnen und Kunden. Nach § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind genesene und geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung mit getesteten Personen gleichgestellt.</p> <p>c. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten der zur Erbringung der sexuellen Dienstleistung vorgesehenen Räume die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Entsprechende Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind vorzuhalten.</p> <p>d. Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt in Räumen die Maskenpflicht während der Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der eigentlichen sexuellen Dienstleistung kann die Maske abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt nicht für Schwimmbecken, Whirlpools,</p>
--	--	--	--

		<p>Dampfbäder und Saunen. Die in diesem Absatz genannten Regelungen gelten auch für sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten sowie im Rahmen von Prostitutionsvermittlung.</p> <p>e. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können. Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise als Einmalprodukte zu entsorgen.</p> <p>4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:</p> <p>a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften. b. Nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte oder mit Körperflüssigkeiten versehene Oberflächen zu reinigen.</p>
12	<p>Saarland</p> <p>VO vom 14.01.2022 Gültig bis 27.01.2022</p>	<p>§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus</p> <p>(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-plus-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig</p> <p>....</p> <p>13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).</p>
13	<p>Sachsen</p> <p>VO vom 12.01.2022 Gültig bis 06.02.2021</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(4) Prostitution ist untersagt</p>

14	<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>VO vom 17.01.2022 Gültig bis ?</p>		<p>§ 7 Sonstige Einrichtungen und Angebote</p> <p>...</p> <p>(3) Die Verantwortlichen der folgenden Einrichtungen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen und Personen den Zutritt nur zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind:</p> <p>...</p> <p>7. Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329).</p> <p>(4) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind nur als professionell organisierte Veranstaltungen unter den Maßgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 und 7 bis 9 gestattet.</p>
15	<p>Schleswig-Holstein</p> <p>VO vom 14.12.2021 Gültig bis 08.02.2022</p>		<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(4) Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen nur an folgende Kundinnen und Kunden erbracht werden:</p> <p>Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind; wenn sie nach Absatz 2 Satz 1 oder § 2a Satz 2 Nummer 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen und nicht nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, müssen sie zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein,</p>
16	<p>Thüringen</p> <p>VO vom 21.01.2022 Gültig bis 08.02.2022</p>		<p>§ 18 Besondere Schutzmaßnahmen</p> <p>...</p> <p>(2) Die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen gilt verpflichtend:</p> <p>....</p> <p>e) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen</p> <p>m) von Prostitutionsstätten, -fahrzeugen und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordellen, Swingerklubs und ähnlichen Angeboten,</p>

Quellen:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_15-15

Berlin:

https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_44

Brandenburg:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv

Bremen:

<https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona-verordnungen-37349>

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20%20\(Stand%2017.01.22\).pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20%20(Stand%2017.01.22).pdf)

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

<https://www.land.nrw/corona>

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/29_CoBeVo/220113_29_CoBeLVO_2AEndVO_konsolidierte_Fassung_002.pdf

Saarland:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/ documents/verordnung_stand-22-01-12.html

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaNotVO-2021-11-19-Lesefassung-2022-01-12.pdf>

Sachsen-Anhalt:

[Microsoft Word - 05. VO-Gesamtlesefassung im Änderungsmodus.docx \(sachsen-anhalt.de\)](#)

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c8d6823-0535-41f6-8f63-da51e3c7b4f0bodyText30

Thüringen:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20220121_3.Aend.VO_ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVO.pdf